

Abschrift

## Landgericht Hamburg

Az.: 324 0 149/19

Verkündet am 26.06.2020

Grothoff, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

### URTEIL

#### IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

**Dr. Daniel T., xxxxx**, 22xxx Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Senfft, Kersten, Nabert, van Eendenburg**, Schlüterstraße 6, 20146  
Hamburg, Gz.: 121/19

gegen

**Rolf Schälke**, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Ebertplatz 10, 50668 Köln, Gz.: 315-263/19 r-k

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Mittler und den Richter am Landgericht Kemper auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.06.2020 für Recht:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,--; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), zu unterlassen, in Bezug auf den Kläger über die vom Kläger vor dem Landgericht Hamburg am 12. Mai 2017 geführten Gerichtsverfahren in einer Weise zu berichten, die den Kläger identifizierbar macht und einen Zusammenhang zwischen seiner Person und den gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwürfen herstellt, insbesondere, den vollen Namen des Klägers im Zusammenhang mit einer Verlinkung zu einem Foto des

Klägers sowie einer Verlinkung zu einem Bericht, welcher das gegen den Kläger geführte Strafverfahren behandelt, zu nennen,

wie geschehen unter [www.buskeismus.de/termine\\_17\\_2Q.html](http://www.buskeismus.de/termine_17_2Q.html) und aus der Anlage K2 zum Urteil ersichtlich.

- II. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 526,58 zuzüglich Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.12.2018 zu zahlen.
- III. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- IV. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 15.000,-- vorläufig vollstreckbar, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags

und beschließt:

Der Streitwert wird auf € 15.000,- festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt von dem Beklagten die Unterlassung der Verbreitung einer Berichterstattung des Beklagten über ihn, den Kläger, sowie die Erstattung von rechtsanwaltlichen Abmahnkosten.

Über den Kläger, der seinerzeit als Arzt tätig war, berichteten mehrere Publikationen des Springer-Verlags, was Gegenstand mehrerer vor der Kammer geführter Rechtsstreitigkeiten war. Der Beklagte ist für die Webseite unter [www.buskeismus.de](http://www.buskeismus.de) verantwortlich. Auf seiner Webseite berichtete der Beklagte am 12.05.2017 von zwei mündlichen Verhandlungen aus der vorgenannten „Springer-Berichterstattung“, in welchen der Kläger die Unterlassung der identifizierenden Berichterstattung der dortigen Antragsgegnerinnen beehrte, die sich mit einem gegen den Kläger geführten Strafverfahren beschäftigten (Az. 324 O 784/16 und 324 O 784/16). In dem fraglichen Strafverfahren wurde der Kläger wegen sexuellen Missbrauchs zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Urteil ist zwischenzeitlich rechtskräftig geworden; die Bewährungszeit ist noch nicht abgelaufen. In seinem Bericht nannte der Beklagte den vollen Namen des Klägers und versah diesen mit Verlinkungen zu Google-Suchergebnissen zu dem Namen bzw. einer Publikation des Klägers, in welcher sich ein Profilfoto des Klägers befindet. Wegen der Einzelheiten der Publikation des Beklagten wird auf die

Anlagen K2 und K3 verwiesen. Ferner verlinkte der Beklagte hinter dem Begriff „Info“ auf einen Artikel aus dem Hamburger Abendblatt vom 13.12.2016, in welchem über das Strafverfahren berichtet wird (Anlage K4).

Mit anwaltlichem Schreiben vom 05.11.2018 ließen der Kläger den Beklagten wegen der streitgegenständlichen Berichterstattung abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung auffordern. Der Beklagte lehnte die Abgabe der begehrten Erklärung ab.

Nachdem der Kläger am 16.11.2018 den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Beklagten aufgrund der vorgenannten Berichterstattung des Beklagten beantragt hatte, untersagte die Kammer diese mittels einstweiliger Verfügung vom 20.11.2018 (Az. 324 O 528/18).

Die einstweilige Verfügung wurde dem Beklagten am 24.11.2018 zugestellt. Mit E-Mail vom selben Tag lehnte der Beklagte es gegenüber dem Kläger und dessen Prozessbevollmächtigten ab, eine Abschlusserklärung abzugeben.

Mit Schreiben vom 20.12.2018 ließ Kläger den Beklagten dennoch rechtsanwaltlich zur Abgabe einer Abschlusserklärung sowie zur Erstattung von Abmahnkosten auffordern (Anlage K10). Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten lehnte die Erstattung der geltend gemachten Abmahnkosten mit Schreiben vom 28.12.2018 ab.

Der Kläger löschte die streitgegenständliche Berichterstattung von seiner Webseite, erkannte die gegen ihn ergangene einstweilige Verfügung jedoch nicht als endgültige Regelung an.

Der Kläger ist der Ansicht, dass ihm gemäß §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG ein Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Berichterstattung gegen den Beklagten zustehe.

Die von dem Beklagten verbreitete Berichterstattung sei rufschädigend und verletzte das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers in besonders schwerer Weise. Durch die Verlinkungen in seinem Beitrag stelle der Beklagte eine Verbindung zwischen der Person des Klägers und dem damals gegen ihn geführten Strafverfahren her, so der Kläger. Auf eine volle Namensnennung ohne Abkürzung des Nachnamens des Angeklagten („T.“) sei schon verzichtet worden, als das Strafverfahren noch gelaufen sei und noch ein aktuelles Berichterstattungsinteresse bestanden habe. Auch eine Einblendung eines Fotos des Klägers habe es in der übrigen Medienberichterstattung nicht gegeben.

Demgegenüber sei das öffentliche Interesse an den beiden zivilrechtlichen vom Kläger geführten Verfahren gegen den Springer-Konzern allenfalls minimal, so dass eine darauf bezogene Namensnennung des Klägers keinesfalls gerechtfertigt sei. Ferner gefährde die Berichterstattung das berufliche Fortkommen des Klägers. Zuletzt überwiege auch das Resozialisierungsinteresse des Klägers ein etwaiges öffentliches Interesse, da der Kläger die gegen ihn am 13.12.2016 verhängte Freiheitsstrafe von 15 Monaten zur Bewährung nunmehr schon lange verbüßt habe.

Der Kläger berechnet die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung aus einer 0,65-fachen Gebühr nach einem Gegenstandswert von € 15.000,- (€ 422,50) nebst Auslagenpauschale (€ 20,-) und Umsatzsteuer i.H.v. 19 %, was sich insgesamt auf einen Betrag von € 526,58 beläuft.

Seinen Anspruch auf Erstattung der für die Aufforderung zur Abgabe eines Abschlusschreibens angefallenen Rechtsanwaltsgebühren hat der Kläger zwischenzeitlich zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr, den Beklagten zu verurteilen,

1. es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

zu unterlassen,

über die vom Kläger vor dem Landgericht Hamburg am 12. Mai 2017 geführten Gerichtsverfahren in einer Weise zu berichten, die den Kläger identifizierbar macht und einen Zusammenhang zwischen seiner Person und den gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwürfen herstellt, insbesondere, den vollen Namen des Klägers im Zusammenhang mit einer Verlinkung zu einem Foto des Klägers sowie einer Verlinkung zu einem Bericht, welcher das gegen den Kläger geführte Strafverfahren behandelt, zu nennen,

wie geschehen unter [www.buskeismus.de/termine\\_17\\_2Q.html](http://www.buskeismus.de/termine_17_2Q.html) und aus der Anlage K2 ersichtlich;

2. an den Kläger außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von € 526,58 zuzüglich Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29. Dezember 2018 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt.

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass das Persönlichkeitsrecht des Klägers hinter dem Recht auf Meinungsfreiheit des Beklagten zurückzustehen habe.

Zwischen der Veröffentlichung der Berichterstattung und der Abmahnung sei mehr als ein Jahr vergangen. Wenn es die von dem Kläger dargelegte Verletzung seines Persönlichkeitsrechts gab, müsse der Kläger nach der Ansicht des Beklagten in der Lage sein, ansatzweise darzustellen, welche konkreten Nachteile er durch die Veröffentlichung des Beklagten erlitten habe. Das Recht des Klägers auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit als ein Aspekt des Persönlichkeitsrechts des Klägers sei nicht tangiert, eine Verletzung existiere bestenfalls nach juristischen Schemata.

Die „Insbesondere“-Antragstellung des Klägers führe dazu, dass zwei Verbote angestrebt seien, nämlich neben einem allgemeinen Verbot auch ein konkretes hinsichtlich der Namensnennung. Bei einer dementsprechend zu erfolgenden Teilabweisung führe dies im Rahmen der Kostenentscheidung nach Ansicht des Beklagten jedenfalls zu einer hälftigen Kostentragungspflicht des Klägers.

Weiter sei zu berücksichtigen, dass Einschränkungen der Äußerungsfreiheit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen müssten, so dass eine allgemein verlangte Untersagung einer identifizierenden Berichterstattung dann unverhältnismäßig sei, wenn ausschließlich die volle Namensnennung des Klägers verboten werden solle.

Der vom Beklagten so verstandene allgemeine Teil des Klagantrags sei unbegründet, wie sich aus dem Urteil der Kammer zum Az. 324 O 784/16 ergebe. Eine identifizierende Berichterstattung könne daher dem Beklagten nicht untersagt werden, da seinerzeit dem Presseorgan gestattet worden sei, über den Kläger unter Nennung dessen vollständigen Vornamens und des abgekürzten Nachnamens zu berichten. Die dem Kläger vorgeworfene Straftat sei in den Urteilsgründen ausführlich geschildert, dessen Spezialisierung auf dem Gebiet der Orthopädie/Unfallchirurgie sei ebenfalls erwähnt. Bei einer Suche auf der Webseite der Hamburger Ärztekammer mit dem angegebenen Schwerpunkt führe bereits eine Sucheingabe (nur) mit „Dr. D. T.“ zu dem Profil des Klägers.

Wer also den Kläger persönlich kenne, wisse auch ohne Namensnennung, wer mit der Berichterstattung gemeint sei, wer ihn nicht kenne, würde auch mit dem Namen nichts anfangen können. Wer Interesse an einer Feststellung der Identität des Klägers habe, könne diese anhand der

vorgenannten Aspekte unproblematisch ermitteln. Mithin stelle die Namensnennung durch den Beklagten ebenso wenig wie die von der Kammer für zulässig erachtete Namensnennung im Ausgangsverfahren gegen den Springer-Konzern eine Persönlichkeitsrechtsverletzung des Klägers dar.

Auch der Hinweis auf das Resozialisierungsinteresse gehe fehl, so der Kläger weiter. Dies ergebe sich aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum Az. VI ZR 439/17 (= NJW 2019, 1881), in welchem dieser hervorgehoben habe, dass bei einer wahrheitsgemäßen Berichterstattung regelmäßig das Informationsinteresse überwiege. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Berichterstattung des Beklagten unmittelbar nach der Strafverhandlung gegen den Kläger und während des aktuellen zivilrechtlichen Verfahrens gegen den Springer-Konzern erfolgt sei.

Der Kläger habe sich zudem selbst wieder in die Öffentlichkeit begeben, indem er versuche, die Berichterstattung über ihn, den Kläger, zu unterbinden. Damit habe er selbst wieder eine Veranlassung gegeben, über seinen Fall zu berichten. Eine Berichterstattung über das Zivilverfahren des Klägers sei nicht möglich, ohne die identifizierenden Merkmale mitzuteilen.

Ein Verbot der Namensnennung sei auch dann nicht begründet, wenn der Fall nicht mehr aktuell wäre, wie sich aus der vorgenannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs ergebe. Dort heiße es u.a.: *„Selbst die Verbüßung der Straftat führt nicht dazu, dass ein Täter den uneingeschränkten Anspruch erwirbt, mit der Tat „allein gelassen zu werden“. Maßgeblich ist vielmehr stets, in welchem Ausmaß das Persönlichkeitsrecht einschließlich des Resozialisierungsinteresses des Straftäters von der Berichterstattung unter den konkreten Umständen des Einzelfalls beeinträchtigt wird“* (BGH a.a.O., Rz. 16).

Der Bundesgerichtshof habe zuletzt in seiner Entscheidung vom 17.12.2019 (VI ZR 249/18 = GRUR 2020, 664) im Hinblick auf eine Stigmatisierung eines Betroffenen entschieden: *„Diese Missbilligung und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit hat der Kl. allerdings durch seine Straftat selbst hervorgerufen. Der Kl. ist wegen einer Straftat verurteilt, die sowohl grundsätzlich [...] als auch in ihrer konkreten Ausführung [...] von großem öffentlichen Interesse ist.“* Der Kläger könne sich also nicht darauf berufen, dass die Prangerwirkung besonders hoch sei. Während in dem Bundesgerichtshof zu entscheidenden Fall eine Geldstrafe von lediglich 90 Tagessätzen gegenständlich gewesen sei, sei der hiesige Kläger zu 15 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden, also dem Fünffachen davon. In dem Fall des Bundesgerichtshofs vom 17.12.2019 sei es zwar um ein Annähern an Minderjährige gegangen, dies habe jedoch nicht innerhalb des unmittelbaren beruflichen Kontexts stattgefunden; bei dem hiesigen Kläger sei dies

der Fall gewesen. Allein die Tatsache, dass der Betroffene in dem vom Bundesgerichtshof zu entscheidenden Fall zusätzlich ein politisches Amt angestrebt habe, führe nicht dazu, dass die Berichterstattung dort zulässig, hier aber unzulässig gewesen sei. Nach den Maßstäben des Bundesgerichtshofs (a.a.O., Rz. 38 ff.) dürfte im hiesigen Fall sogar eine Bildberichterstattung über den Kläger zulässig gewesen sein, zumindest nach einer rechtskräftigen Verurteilung des Klägers. Eine solche habe der Beklagte indes nicht veröffentlicht, da er ausschließlich auf eine Profilseite des Klägers verlinkt habe.

Die Speicherfrist der Verurteilung des Klägers im Bundeszentralregister betrage nach § 34 BZRG zehn Jahre, innerhalb derer z.B. jeder Arbeitgeber Auskunft über die Straftat des Klägers erhalte. Eine vielfach von Arbeitgebern und sonstigen Institutionen verlangte unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister werde sogar für 20 Jahre erteilt, wie sich aus § 46 BZRG ergebe. Dies mache deutlich, so der Beklagte, dass die Rechtsgemeinschaft gerade Straftaten wie die vom Kläger begangenen für besonders „erinnerungswürdig“ halte.

Ferner sei zu berücksichtigen, dass zu den Strafzwecken nach § 46 StGB auch der Gesichtspunkt der Generalprävention gehöre. Eine abschreckende Wirkung der Verurteilung auch gegenüber anderen potentiellen Straftätern sei also gewünscht. Diese sei „natürlich“, so der Beklagte, nur über eine Identifizierung des Klägers möglich. Schließlich solle jeder andere mögliche Täter befürchten müssen, dass die Begehung einer Straftat zu einer öffentlichen Ächtung führen könne.

Es könne auch nicht die Rede davon sein, dass der Kläger seine Strafe verbüßt habe, da hiervon erst gesprochen werden könne, wenn die Bewährungsfrist abgelaufen sei und ein Straferlass beschieden sei (§ 56g StGB). Da am 12.05.2017, also dem Tag des Urteils in Sachen 324 O 784/16, die strafrechtliche Verurteilung des Klägers noch nicht rechtskräftig gewesen sei, und von einer Bewährungszeit von nicht unter drei Jahren auszugehen sei, sei eine Verbüßung der Strafe in dem zuvor genannten Sinne noch nicht möglich. Ferner führe allein die Verbüßung der Strafe noch nicht zu einem Überwiegen des Persönlichkeitsrechts des Klägers.

Zuletzt sei zu berücksichtigen, dass der Kläger lediglich auf einer von dem Beklagten angefertigten Gesamtübersicht der Terminrollen der Kammer aus dem zweiten Quartal 2017 namentlich genannt werde. Bei einer Google-Suche nach dem Namen des Klägers würde ein Internetnutzer auf der ersten Seite dieser Terminübersicht landen; der Name des Klägers tauche jedoch erst auf der neunten von insgesamt 19 Seite auf.

Auch der Zahlungsanspruch des Klägers bestehe schon mangels eines Hauptanspruchs nicht.

Einer Einschaltung der Prozessbevollmächtigten des Klägers zur Aufforderung der Abgabe einer Abschlusserklärung habe es jedenfalls nicht bedurft, da der Beklagte dem Kläger bereits am 24.11.2018 mitgeteilt habe, er werde keine Abschlusserklärung abgeben.

Ein Erstattungsanspruch komme zuletzt auch nur dann in Betracht, wenn tatsächlich der Kläger im Innenverhältnis zur Zahlung der entsprechenden Gebühr an seine Anwälte verpflichtet sei (vgl. BGH, VI ZR 89/18 = NJW-RR 2019, 1187). Es werde allerdings davon ausgegangen, dass dem Kläger zugesagt worden sei, dass die Gebühr dem Kläger nicht in Rechnung gestellt würde, sondern nur gegen den Beklagten geltend gemacht werden solle. Der Kläger habe die Gebühr auch nicht bezahlt, so der Beklagte weiter.

Wegen der Einzelheiten wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 05.06.2020 Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und begründet. Dem Kläger stehen gegen den Beklagten der begehrte Anspruch auf Unterlassung (dazu unter 1.) sowie ein Anspruch auf die noch begehrte Zahlung außergerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren (dazu unter 2.) zu.

### **I.**

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung der beanstandeten Berichterstattung, da deren Verbreitung durch den Beklagten den Kläger in dessen allgemeinem Persönlichkeitsrecht nach §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG bei fortbestehender Wiederholungsgefahr verletzt. Die vorzunehmende Abwägung zwischen dem nach Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers und dem gemäß Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK geschützten Recht des Beklagten auf Meinungs- und Pressefreiheit fällt zugunsten des Klägers aus.

Die Antragstellung in Form der „insbesondere“-Formulierung begegnet keinen rechtlichen Bedenken und steht im Einklang mit den Gepflogenheiten der Kammer. Es liegen auch keine zwei Streitgegenstände vor, da das „insbesondere“ lediglich ein Beispielfall für den geltend gemachten



Anonymitätsanspruch darstellt,

a)

Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (stRspr; vgl. nur BGH, GRUR 2016, 532 Rn. 18 = NJW-RR 2017, 31 m.w.N.).

Bei ansehensbeeinträchtigenden Tatsachenbehauptungen wird die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen ganz wesentlich vom Wahrheitsgehalt der Behauptungen bestimmt. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht (BGH, GRUR 2019, 657 Rn. 12). Auch wahre Tatsachenbehauptungen sind indes nicht unbeschränkt zulässig. Vielmehr können sie rechtswidrig in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreifen, wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten drohen, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Aussage geeignet ist, eine erhebliche Breitenwirkung zu entfalten oder eine besondere Stigmatisierung des Betroffenen nach sich zu ziehen, so dass sie zum Anknüpfungspunkt für soziale Ausgrenzung und Isolierung zu werden droht (BGH, GRUR 2019, 1084 Rn. 21). Wird wahrheitsgemäß über die Begehung einer Straftat durch einen identifizierbaren Täter berichtet, ist zu berücksichtigen, dass solche Taten zum Zeitgeschehen gehören, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien ist. Die Verletzung der Rechtsordnung und die Beeinträchtigung individueller Rechtsgüter, die Sympathie mit den Opfern, die Furcht vor Wiederholungen solcher Straftaten und das Bestreben, dem vorzubeugen, begründen grundsätzlich ein anzuerkennendes Interesse der Öffentlichkeit an näherer Information über Tat und Täter (vgl. BVerfG, GRUR 2020, 74 Rn. 111 = NJW 2020, 300 - Recht auf Vergessen I). Dieses fällt umso stärker aus, je mehr sich die Tat in Begehungsweise und Schwere von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt. Bei schweren Gewaltverbrechen ist in der Regel ein über bloße Neugier und Sensationslust hinausgehendes Interesse an näherer Information über die Tat und ihren Hergang, über die Person des Täters und seine Motive sowie über die Strafverfolgung anzuerkennen (vgl. BGH, GRUR 2013, 965 Rn. 18). Bei der Abwägung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit an einer Berichterstattung mit der damit zwangsläufig verbundenen Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Täters verdient für die aktuelle

Berichterstattung über Straftaten das Informationsinteresse im Allgemeinen den Vorrang. Denn wer den Rechtsfrieden bricht, durch diese Tat und ihre Folgen Mitmenschen angreift oder verletzt, muss sich nicht nur den hierfür verhängten strafrechtlichen Sanktionen beugen, sondern er muss auch dulden, dass das von ihm selbst erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird (BGH, GRUR 2019, 657 Rn. 14). Dies schließt eine Namensnennung, Abbildung oder sonstige Identifizierung des verurteilten Täters dann ein, wenn die damit verbundene Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts im angemessenen Verhältnis zur Schwere des Fehlverhaltens oder zu seiner sonstigen Bedeutung für die Öffentlichkeit steht; letztere kann sich unterhalb der Schwelle der Schwere der Kriminalität auch aus den Besonderheiten in der Person oder Stellung des Täters, der Art der Tat oder des Tathergangs ergeben (vgl. BGH, GRUR 2013, 94 Rn. 19 = NJW 2013, 229 - Gazprom-Manager; GRUR 2006, 257 Rn. 16 = NJW 2006, 599 - Ernst August von Hannover, m.w.N.; BVerfG, NJW 2009, 3357 Rn. 20). Mit zeitlicher Distanz zur Straftat gewinnt aber das Interesse des Täters, von einer Reaktualisierung seiner Verfehlung verschont zu bleiben, zunehmende Bedeutung. Das Persönlichkeitsrecht bietet Schutz vor einer zeitlich uneingeschränkten Befassung der Medien mit der Person des Straftäters. Allerdings führt selbst die Verbüßung einer Strafe nicht dazu, dass ein Täter den uneingeschränkten Anspruch erwirbt, mit der Tat „allein gelassen zu werden“. Maßgeblich ist vielmehr stets, in welchem Ausmaß das Persönlichkeitsrecht einschließlich des Resozialisierungsinteresses des Straftäters von der Berichterstattung unter den konkreten Umständen beeinträchtigt wird (BGH, GRUR 2019, 1084 Rn. 22 - Staatsanwalt ermittelt gegen Star-Anwalt; GRUR 2019, 657 Rn. 16 = NJW 2019, 1881 - Strafverfahren gegen Steuerberater; GRUR 2012, 850 Rn. 40 = NJW 2012, 2197 - [www.rainbow.at](http://www.rainbow.at) II; BVerfG NJW 2009, 3357 Rn. 21). Bei der Prüfung der Frage, ob und in welchem Ausmaß die Berichterstattung einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leistet und welcher Informationswert ihr damit beizumessen ist, ist auch zu berücksichtigen, welche Rolle dem Betroffenen in der Öffentlichkeit zukommt. Der EGMR unterscheidet zwischen Politikern („politicians/personnes politiques“), sonstigen im öffentlichen Leben oder im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden Personen („public figures/personnes publiques“) und Privatpersonen („ordinary persons/personnes ordinaires“), wobei einer Berichterstattung über letztere engere Grenzen als in Bezug auf den Kreis sonstiger Personen des öffentlichen Lebens gezogen sind und der Schutz der Politiker am schwächsten ist (vgl. BGH, GRUR 2019, 866 Rn. 14 - Eine Mutter für das Waisenkind [Bild]; vgl. EGMR, GRUR 2012, 745 Rn. 110 - von Hannover/Deutschland Nr. 2 [Bild]; EGMR, NJW 2015, 1501 Rn. 54 [Wort]; vgl. zum Ganzen BGH, GRUR 2020, 664).

b)

Nach diesen Maßstäben verletzt die identifizierende Wort- und Bildberichterstattung des Beklagten den Kläger in dessen Rechten.

Für ein Berichterstattungsinteresse des Beklagten spricht, dass der Kläger als nunmehr rechtskräftig verurteilter Straftäter eine wahrheitsgemäße Berichterstattung über sich regelmäßig hinnehmen muss. Der Kläger hat Straftaten von erheblichem Gewicht begangen und für die Begehung seine mit einem besonderen Vertrauensverhältnis versehene Arzt-Patienten-Stellung ausgenutzt. Ein öffentliches Informationsinteresse hat der Kläger durch seine Taten selbst geweckt. Durch die Berichterstattung ist der Kläger ferner lediglich in seiner Sozialsphäre betroffen. Die Berichterstattung des Beklagten enthält auch keine weiteren Details bspw. aus dem Privatleben des Beklagten.

Gegen einen Vorrang der für den Beklagten streitenden Meinungsfreiheit spricht, dass die Berichterstattung des Beklagten sich nicht mehr mit einer (tages-)aktuellen Beschäftigung mit dem Strafverfahren des Klägers beschäftigt. Denn zum Zeitpunkt der Berichterstattung des Beklagten über den Kläger am 12.05.2017 lag die strafrechtliche Verurteilung des Klägers bereits nahezu fünf Monate zurück. Zudem hatte die Berichterstattung des Beklagten vorrangig nicht etwa dessen Strafverfahren zum Gegenstand, sondern die gerichtliche Geltendmachung der Unterlassungsansprüche des Klägers gegen den Springer-Konzern. Das vom Beklagten angeführte Urteil des Bundesgerichtshofs Az. VI ZR 439/17 (= NJW 2019, 1881) lässt sich jedoch deshalb nicht uneingeschränkt auf den hiesigen Fall übertragen, da dort über die Zulässigkeit einer fortdauernden Berichterstattung im Rahmen eines Online-Archivs zu befinden war, nachdem die dortige Beklagte ursprünglich zulässig und aktuell über ein Strafverfahren berichtet hatte.

In diesem Zusammenhang ist auch nicht der Argumentation des Beklagten zu folgen, dass der Kläger sich im Hinblick auf seine Verurteilung selbst wieder in die Öffentlichkeit begeben hätte. Dies wäre bspw. dann anzunehmen - und dem Kläger entgegenzuhalten - wenn dieser sich im Nachgang zu der Verurteilung im Rahmen einer eigenen öffentlichen Erklärung zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen geäußert hätte, was jedoch gerade nicht der Fall war. Vielmehr hat der Kläger sich gerichtlich gegen eine ihn identifizierende Berichterstattung gewehrt. Die gerichtliche Geltendmachung eigener Rechte darf einem Betroffenen allerdings in der Abwägung nicht zum Nachteil gereichen. Hinzu kommt, dass die gerichtliche Öffentlichkeit des damaligen Zivilverfahrens des Klägers grundsätzlich auf die anwesenden Personen beschränkt war nicht so weit reichte wie die - dem Grunde nach - unbeschränkte Medienöffentlichkeit der Berichterstattung des Beklagten. In diesem Zusammenhang ist auch nicht ersichtlich, dass nur eine identifizierbare

Berichterstattung des Beklagten, möglich gewesen wäre, wie der Beklagte vorträgt, wobei dies nicht bedeutet, dass die Presse zur Erfüllung ihrer Aufgaben grundsätzlich auf eine anonymisierte Berichterstattung verwiesen werden dürfte (vgl. BGH, GRUR 2013, 200).

Für die Zulässigkeit der beanstandeten Berichterstattung spricht entgegen dem Vorbringen des Beklagten auch nicht, dass die Kammer im Urteil zum Verfahren 324 O 784/16 eine - teilweise - identifizierende Berichterstattung für zulässig erachtet hat. Denn die dortige Berichterstattung war anlässlich des damals gegen den Kläger geführten Strafverfahrens erschienen. Der Beklagte kann auch nicht mit seiner Argumentation überzeugen, wonach bereits anhand der Informationen des damals von der Kammer erlassenen Urteils eine Identifikation des Klägers bei entsprechender Recherche möglich gewesen sei. Zum einen würde diese Frage einen anderen Sachverhalt betreffen, denn im hiesigen Verfahren geht es um die eigene Berichterstattung des Beklagten. Zum anderen ergibt sich aus dem fraglichen anonymisierten Urteil auch nicht, dass der Kläger in Hamburg beschäftigt bzw. Mitglied der hiesigen Ärztekammer war. Damit verfängt der Hinweis auf die Recherchemöglichkeit im Internetangebot der Hamburger Ärztekammer nicht, denn ein Leser hätte keine unmittelbare Veranlassung, deren Mitgliedereinträge zu konsultieren.

Für die Interessen des Klägers ist in der Abwägung ferner gewichtig zu berücksichtigen, dass dessen Resozialisierungsinteresse durch die Berichterstattung des Beklagten erheblich beeinträchtigt wird. Die sich hiergegen richtende Argumentation des Beklagten, dass die nach dem BZRG festgelegten Tilgungs- bzw. sonstigen Auskunftsrufen zehn oder gar 20 Jahre betragen, überzeugt nicht. Denn eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister über einen Dritten wird ohne einen berechtigten Grund nicht an jedermann - und damit der Öffentlichkeit - erteilt; eine unbeschränkte Auskunft darf nach Ablauf der in § 34 BZRG bestimmten Tilgungsfrist darüber hinaus nur den in § 41 Abs. 1 BZRG genannten Stellen und nach Abs. 3 nur dann erteilt werden, wenn der benötigte Zweck der Auskunftserteilung angegeben wird.

Bei der Abwägung ist zudem zugunsten des Klägers zu berücksichtigen, dass er - im Unterschied zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum Az. VI ZR 249/18 - die Tat zwar in seinem beruflichen Umfeld und damit in seiner Sozialsphäre begangen hat, es sich bei dem Kläger aber nicht um eine Person des öffentlichen Lebens („politician/personne politique“) handelt. Ferner hat der Angeklagte seine Tat im Unterschied zum vorgenannten Fall nicht zulasten eines Minderjährigen begangen, was sie noch verwerflicher erscheinen ließe.

Für ein Anonymitätsinteresse des Klägers spricht weiter, dass der sich aus der Berichterstattung des Beklagten ergebende Tatvorwurf auch ohne näheren Vortrag erkennbar geeignet ist, den Ruf

und das Ansehen des Klägers nachhaltig zu beeinträchtigen. Eine identifizierende Berichterstattung begründet angesichts der Schwere und des Charakters der Straftat einen besonders schweren Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht, da es sich um eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung einer Patientin handelt, zu deren Begehung der Kläger sich zudem als Arzt zunächst auf eine vermeintliche medizinische Notwendigkeit seiner Handlung berufen hatte.

Kein erhebliches Gewicht kommt dem von dem Beklagten angeführten Argument zu, dass der Name des Klägers in der fraglichen Übersicht der Terminrollen erst auf Seite neun von 19 erscheint. Denn die Kammer geht davon aus, dass ein Internetnutzer auf der Suche nach Informationen über den Kläger entweder die fraglichen Seiten insgesamt durchsehen oder aber von der unter Internetnutzern allgemein bekannten und über „Strg-F“ zu nutzenden Suchfunktion des Internetbrowsers Gebrauch machen würde.

Ganz erheblich wirkt sich zuletzt in der Abwägung der widerstreitenden Rechte zugunsten des Klägers aus, dass die streitbefangene Berichterstattung ein nicht unkenntlich gemachtes Bildnis des Klägers umfasst, welches sich aus der von dem Beklagten angebrachten Verlinkung auf eine Autorensseite des Klägers ergibt.

Die Wiedergabe eines Bildnisses einer Person bedeutet typischerweise einen ungleich stärkeren Eingriff in dessen persönliche Sphäre als eine Wortberichterstattung (BGH, ZUM 2011, 164, 165). Diese höhere Eingriffsintensität ist anzunehmen, da der Kläger durch die Verlinkung des Fotos auch für solche Personen leichter erkennbar wird, die nicht im beruflichen Umfeld des Klägers stehen. Damit wird der Kläger gleichsam an den Pranger gestellt, ohne, dass diese erhebliche Eingriffsintensität durch ein besonderes öffentliches Informationsinteresse gerechtfertigt wäre. Der Beklagte kann dabei nicht mit seiner Argumentation durchdringen, dass er lediglich eine Verlinkung auf das Foto des Klägers angebracht habe. Denn schon das Verlinken eines Bildnisses stellt ein öffentliches Zur-Schau-Stellen i.S.d. § 22 S. 1 Alt. 2 KUG dar (str., zust. OLG München MMR 2007, 659; Meinungsstand bei Petershagen, NJW 2011, 705, 707). Auch der vom Beklagten vertretenen Ansicht, dass von dem Vorliegen einer Einwilligung des Klägers in die Nutzung seines Bildnisses i.S.d. § 22 S. 1 KUG auszugehen sei, ist nicht zuzustimmen.

Zum einen liegt die Beweislast für das Vorliegen einer Einwilligung bei demjenigen, der das Bildnis nutzt, hier also bei dem Beklagten.

Aber auch wenn bei lebensnaher Betrachtung davon auszugehen ist, dass der Kläger seine Einwilligung zur Verbreitung des Bildnisses im Rahmen der vom Beklagten verlinkten Autorensseite

erteilt hat, bedeutet dies nicht, dass der Kläger seine Einwilligung auch im Kontext der Berichterstattung des Beklagten erteilt hat. Denn die Reichweite einer Einwilligung gemäß § 22 S. 1 KUG ist durch Auslegung nach den Umständen des Einzelfalls zu ermitteln. Es bedarf keiner ausdrücklichen Beschränkung der Einwilligung seitens des Betroffenen. Vielmehr hängt der Umfang der Einwilligung wesentlich von der Art der Veröffentlichung ab, die den unmittelbaren Anstoß für die Erteilung gegeben hat; ihr darüber hinaus Bedeutung auch für spätere Veröffentlichungen eines anderen Zuschnitts beizulegen, ist in aller Regel nur auf Grund eines dahingehenden besonderen Interesses möglich (OLG München a.a.O.). Dass der Kläger ein solches besonderes Interesse hätte, ist nicht ersichtlich. Auch der Hinweis des Beklagten auf eine Verlinkung von Suchergebnissen einer Bildersuche, z.B. bei Google, verfängt nicht. Denn es ist nicht streitgegenständlich, ob der Kläger seine Einwilligung zur Zur-Schau-Stellung des fraglichen Bildnisses im Rahmen einer Bildersuche bei einer Suchmaschine erteilt hat.

Eine Einwilligung des Klägers ist nach den Maßgaben des § 23 KUG auch nicht entbehrlich.

In der Gesamtabwägung ist nach alledem dem für den Kläger streitenden allgemeinen Persönlichkeitsrecht gegenüber dem für den Beklagten streitenden Rechten der Vorzug zu gewähren.

c)

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr, welche durch die rechtswidrige Erstbegehung indiziert wird, besteht fort. Der Beklagte hat weder eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben noch die einstweilige Verfügung der Kammer als endgültige Regelung anerkannt. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für ein anderweitiges Entfallen der Wiederholungsgefahr vor.

2.

Der geltend gemachte Zahlungsanspruch nebst Zinsforderung ist ebenfalls begründet, da die Abmahnung als konkrete anwaltliche Tätigkeiten aus der maßgeblichen Sicht des Klägers mit Rücksicht zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war, und der Kläger im Innenverhältnis zur Zahlung der geltend gemachten Gebühren verpflichtet ist. Die vom Kläger angestellte Berechnung ist nicht zu beanstanden. Das Gericht hat auch keine Veranlassung zu der Annahme, dass der Kläger im Innenverhältnis nicht zur Zahlung der angefallenen Rechtsanwaltsgebühren verpflichtet wäre. Diese Kosten hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers in der Rechnung vom 20.12.2018 an den Beklagten (Anlage K10) konkret ausgeworfen.

Das Bestreiten des Beklagten geschah damit „ins Blaue hinein“, so dass es unbeachtlich war (Musielak/Voit/Stadler, ZPO, 17. Aufl. 2020 § 138 Rn. 13 m.w.N.).

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Teilrücknahme der Klage hinsichtlich der zunächst begehrten Erstattung von Anwaltskosten für das Abschluss Schreiben wirkte sich als Nebenforderung weder auf die Festsetzung des Streitwerts noch auf die Kostenverteilung aus. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 709 ZPO. Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 3 ZPO.

Wegen des Schriftsatzes des Beklagten vom 16.06.2020 war eine Wiedereröffnung der Verhandlung nicht angezeigt.

Käfer  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Mittler  
Richterin  
am Landgericht

Kemper  
Richter  
am Landgericht